



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 198/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Datum:

29.08.2008

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	09.09.2008	Vorberatung
Hauptausschuss		Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld		Entscheidung

Übertragung der Kindertagespflege auf einen freien Träger

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege an einen freien Träger der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII zu übertragen.
2. Es wird beschlossen, dem Träger

ab dem 01.01.2009 die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu übertragen.

Die Übertragung erfolgt zunächst für eine Laufzeit von 3 Jahren. Die Förderung erfolgt in den ersten 12 Monaten im Umfang von 15 Wochenstunden. Nach einem Jahr Laufzeit hat der Träger dem Ausschuss einen Bericht vorzulegen. Anschließend ist zu entscheiden, mit welchem Stellenanteil weiter gefördert werden soll.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR):

Gesamtauszahlungen	Objektzuschüsse (Zuschüsse, Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

<input type="checkbox"/>	Jährlich (Gesamtdauer =	<u>3</u>	Jahre)	
<input type="checkbox"/>	Nur Haushaltsjahr(e)	<u>2009</u>		29.-37.000,00 €

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
Summe der Erträge	
Personalaufwendungen	
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung Sonderposten)	
sonstige Aufwendungen	29.- 37.000,00 €
Summe der Aufwendungen	29.- 37.000,00 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	29.-37.000,00 €

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld hat die Aufgabe der Kindertagespflege bislang in eigener Trägerschaft durchgeführt, bis Ende 2006 im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, ab dem 01.01.2007 ergänzt durch eine sozialpädagogische Fachkraft. Im Oktober 2006 wurden die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld erlassen (Vorlage 186/2006).

In der Sitzung am 27.05.2008 (Vorlage 108/2008, dort auch ein Überblick über die Tätigkeiten im Arbeitsfeld) hatte sich der Ausschuss mit der Frage der Übertragung der Kindertagespflege an einen freien Träger beschäftigt, die Entscheidung darüber zunächst zurück gestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird beschlossen, zu untersuchen, ob die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege an einen freien Träger der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII übertragen werden soll.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung der Aufgabe durch Einholung von Konzeptvorschlägen und Angeboten und ggf. durch Vorgespräche mit interessierten Trägern vorzubereiten.

Die Verwaltung hat daraufhin die folgenden freien Träger angeschrieben und um Konzepte gebeten, da diese sich im Vorfeld interessiert an der Wahrnehmung der Aufgabe gezeigt haben:

- das Mehrgenerationenhaus Familienbildungsstätte Coesfeld (FBS)
- der Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Ortsverein Coesfeld (SKF)
- der Betriebshilfsdienst Sozialstation Gesellschaft zur Versorgung Pflege- und Hilfsbedürftiger Personen mbH (BHD).

Die Konzepte/Vorstellungen der Träger sind in Anlage 1 – 3 beigefügt.

Allgemeine Hinweise zur Wahrnehmung der Aufgabe

1. Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können (Subsidiarität). Diese Vorschrift versteht sich nicht als starres Vor- bzw. Nachrangprinzip, sondern sie erlaubt auch eine Tätigkeit der öffentlichen Jugendhilfe¹, z.B. wenn der öffentliche Träger eine Maßnahme finanziell wesentlich günstiger als ein freier Träger durchführen kann. Als wesentlich für die Frage der Übertragung tritt das Merkmal der Eignung in den Vordergrund. Damit sind selbstverständlich die üblichen fachlichen

¹ Wiesner SGB VIII § 4 Rdnr. 28

Standards² gemeint, aber auch die Frage, welcher Träger die Interessen der potentiellen Nutzer eines Dienstes am ehesten bedienen kann. Die Feststellung der Eignung obliegt im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung dem Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

2. Für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld bedarf es einer Bündelung der mit der Kindertagespflege verbundenen Aufgaben und einer Vernetzung der direkt oder indirekt beteiligten Dienste und Träger. Die systematische Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen, den Familienzentren, dem Mehrgenerationenhaus sowie mit dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit ist Voraussetzung. Die Zusammenarbeit bezieht sich sowohl auf die fallbezogene wie auch die strukturelle Ebene.
3. Die Kindertagespflege sollte zukünftig insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgebaut werden.
4. Verschiedene Aspekte werden für die zukünftige Entwicklung der Tagespflege von Bedeutung sein:
 - Die Kindertagespflege hat über das Tagesbetreuungsausbaugesetz und auch über das KiBiz eine deutliche Aufwertung im Gesamtgefüge der Kindertagesbetreuung bekommen. Es geht nicht mehr nur um Betreuung, sondern auch um Förderung und Erziehung bzw. Bildung. Damit ist ein qualitativer Ausbau vorgezeichnet.
 - Bund, Länder und Kommunen haben sich darauf geeinigt, bis 2013 für bundesweit durchschnittlich 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz bereitzustellen. 30 Prozent dieser Betreuungsplätze sollen in der öffentlichen Kindertagespflege bereitstehen. Dieser zahlenmäßig starke Ausbau der Kindertagespflege macht neue (gesetzliche) Bestimmungen zur Sicherung der Qualität einerseits und zur Klärung der finanziellen, steuerlichen und versicherungsrechtlichen Fragen andererseits erforderlich³. Es geht also um den quantitativen Ausbau sowie um die deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen.
 - Von steigender Bedeutung wird die Vernetzung der Kinderbetreuungsangebote sein, also die Verzahnung der Betreuungsformen wie Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung, um Übergänge und Wechsel zwischen den Formen zu ermöglichen und zu gestalten.
 - Perspektivisch soll die Kindertagespflege auch mit den Sozialen Diensten kooperieren. Schon jetzt ist es möglich, Kindertagespflege zu gewähren, wenn ohne sie eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Zudem kann Tagespflege auch als Hilfe zur Erziehung gewährt werden (§ 32 S. 2 SGB VIII). Daher sollten mittelfristig auch die Möglichkeiten ausgelotet werden, die die Kindertagespflege für Kinder in eher schwierigen Lebensverhältnissen bieten kann.

Zu den Kosten

Der Kostenvergleich auf Grundlage der eingereichten Konzepte, bezogen auf 15 Wochenarbeitsstunden, zeigt, dass die Aufgabe von der FBS am günstigsten angeboten wird:

Träger	Berechnung	Kosten auf Basis von 15 sozialpädagogischen Fachleistungsstunden
FBS	Personalkosten TVöD E 9 + 20 %	29.000,00 €

² U. a. Fachkräftegebot, Kooperation/Vernetzung der Arbeit, Räumlichkeiten/Büro in der Stadt Coesfeld und Angebot einer festen Bürozeit in der Woche, Flexibilität und Mobilität (z.B. für Hausbesuche)

³ Im Entwurf zum Kinderförderungsgesetz ist z.B. die hälftige Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorgesehen.

⁴ Die FBS sieht in ihrer Kalkulation die Zuordnung der Fachkraft zur Vergütungsgruppe IV a BAT vor (heute TvÖD

	Sachkosten + 10 % Overhead ⁴	
SKF	Sozialpäd. Fachleistungsstunde á 47,78,- €	37.268,40 €
BHD	Sozialpäd. Fachleistungsstunde á 45,- €	35.100,00 €
FB 51	Personalkosten TVöD E 9 ./ 5 % (Umstellung BAT auf TvÖD) + 20 % Verwaltungsgemeinkosten + 15.600,- € f. Sachkosten ⁵	31.430,77 €

Gem. § 74 SGB VIII Abs 1 Zif. 4 ist Voraussetzung der Förderung der freien Jugendhilfe, dass der jeweilige Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt. Es gibt jedoch bei keinem Träger einen Hinweis, in welchem Umfang er bereit ist, eine angemessene Eigenleistung⁶ zu erbringen.

Die Förderung soll bei Übertragung auf einen freien Träger angesichts der Vielzahl der Tagespflegeverhältnisse und der hohen Fluktuation nicht fallbezogen, sondern pauschal gem. § 74 SGB VIII erfolgen.

Kurze Anmerkungen zu den Konzepten der freien Träger

BHD:

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus. Der BHD ist bislang kein anerkannter Träger der Jugendhilfe, hat aber mit Datum vom 28.08.2008 die Anerkennung beantragt. Der Träger ist im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in den Aufgabenbereichen Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, sozialpädagogische Familienhilfe und Haushaltsorganisationstraining aktiv. Auch gibt es mittlerweile, obwohl gesetzlich nicht erforderlich, eine Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII mit dem Träger, was dessen Bereitschaft zur Aktivitäten und Kooperationen im Feld der Jugendhilfe unterstreicht. Im Rahmen der Familienpflege hat der Träger auch langjährige praktische Erfahrungen damit, Kinder zu betreuen. In den Strukturen der Coesfelder Kindertagesbetreuung ist der Träger bislang kaum in Erscheinung getreten.

FBS:

Das Konzept der FBS ist sehr detailliert. Die Kindertagespflege steht in enger Beziehung zu anderen Aufgaben und Angeboten der Einrichtung. Insbesondere übernimmt der Träger im Auftrag der Jugendämter im Kreis Coesfeld und dem Jugendamt der Stadt Haltern am See die Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Zudem gibt es das offene Tagespflegecafé. Dem Konzept der Mehrgenerationenhäuser entspricht die Aufgabe, Kindern berufstätiger Eltern flexible und verlässliche Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen⁷.

SKF:

Der Träger präsentiert sehr konkrete fachliche Vorstellungen von der fallbezogenen Wahrnehmung der Aufgabe. Zudem verfügt er mit der Schwangerschaftsberatung und der „Junge-Mütter-Gruppe“ über Dienstleistungen, deren Nachfrager potentielle Kunden der Tagespflege sind. In vielen Kommunen übernimmt der jeweilige Ortsverein des SKF bereits Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege. Insofern entspricht diese Aufgabe präzise dem Profil und Selbstverständnis des Trägers.

Entgeltgruppe 10). Entsprechend dem sogenannten Besserstellungsverbot wird die Stadt Coesfeld die Refinanzierung einer Stelle bei einem freien Träger nur bis zur TvÖD-Entgeltgruppe 9 übernehmen. Daher ist diese Entgeltgruppe zur Grundlage der Berechnung gemacht worden. Die angenommenen Personalkosten basieren auf den KGSt-Materialien Nr. 3/2007, Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2007/2008).

⁵ Kostenberechnung basiert auf KGSt-Materialien Nr. 3/2007, Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2007/2008)

⁶ Die Eigenleistung soll der Finanzkraft des Trägers angemessen sein (Wiesner SGB VIII § 74 Rdnr. 46).

⁷ www.mehrgenerationenhaeuser.de

Gem. § 74 Abs. 5 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind. Aus Sicht der potentiellen Nutzer, der Eltern ebenso wie der Tagespflegepersonen, ist es sinnvoll, die Kindertagespflege da einzurichten, wo sie leicht erreichbar ist, wo sie in einem Gesamtzusammenhang von Kindertagesbetreuung steht und wo verwandte Dienstleistungen zugleich abgerufen werden können. Beispiele dafür sind ein niedrigschwelliger Zugang in zentraler Lage mit guten räumlichen Bedingungen sowie kinder- und familienfreundliche Strukturen.

Wichtig ist die Verankerung im System der kommunalen Jugendhilfe, insbesondere die Kooperation mit Diensten und Einrichtungen, die im Sinne der integrierten Vernetzung der Kindertagespflege wichtig sind (Kindertageseinrichtungen).

Verbleib der Aufgabe bei der Stadt Coesfeld

Für einen Verbleib der Aufgabe bei der Stadt Coesfeld spricht sicher, dass dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit die Aufgaben der wirtschaftliche Abwicklung der Einzelfälle (Antragsverfahren beim öffentlichen Träger, Ermitteln der Geldleistung, Berechnen und Festsetzen des Kostenbeitrages, Bescheiderteilung) sowie die ggfs. notwendige Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII verbleiben. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung oder der Geeignetheit bringt immer wieder Grenzfälle mit sich, die rechtlich nicht immer einfach zu würdigen sind. Daher bedarf es hier der engen Kooperation. Das ist natürlich leichter, wenn es in einer Institution erfolgt. Dieser Gesichtspunkt ist aber für sich alleine nicht hinreichend entscheidend, es kommt darauf an, die Aufgaben dezidiert abzustimmen und auf kurzem Weg gut zu kooperieren.

In der Gesamtbetrachtung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Aufgabe auf einen freien Träger übertragen werden soll. Die Stadt Coesfeld ist im Vergleich mit den vorliegenden Konzepten als Träger der Aufgabe fachlich nicht geeigneter, auch kann die Aufgabe nicht nutzerfreundlicher angeboten werden. Und zumindest ein freier Träger kann die Aufgabe kostengünstiger anbieten.

In der Diskussion steht bislang ein Umfang von 15 Wochenstunden, basierend auf den Erfahrungen, die die Stadt Coesfeld bislang machte. In Zukunft wird es mehr Kindertagespflegeverhältnisse geben, bei einer gleichzeitig zunehmenden Professionalisierung. So befanden sich im Dezember 2007 23 Kinder in Tagespflege, im August 2008 28 Kinder. Die Verwaltung geht entsprechend davon aus, dass der Umfang der Stelle an die Entwicklung im Bereich angepasst werden muss. Dazu soll der Träger nach einem Jahr einen Bericht erstellen, der qualitative und quantitative Daten als Grundlage für die Weiterentwicklung der Aufgabe enthält.

Die drei Träger sind gebeten worden, Ihre Vorstellungen von der Wahrnehmung der Aufgabe in der Ausschusssitzung kurz darzustellen und für Nachfragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung zu stehen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt gem. § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die Gewährleistungsverpflichtung für die Aufgabe.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 01.07.1993 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig. Gem. § 74 Abs. 3 SGB VIII und gem. § 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld kann er seine Entscheidung allerdings nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel treffen.

Da die vertragliche Vereinbarung mit dem Träger vor Verabschiedung des Haushaltes 2009 erfolgen soll, ist auch eine Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates

erforderlich.

Anlagen:

1. Konzept der FBS
2. Konzept des SKF
3. Konzept des BHD